



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III2A

Per Mail an:
Ausschreibung-eeq@bmwi.bund.de

Geschäftszeichen

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Gütling
Telefon 0611 815- 2919
Telefax 0611 815- 49 2919
E-Mail Klaus.Guetling@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 1. Oktober 2015

Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zum Eckpunktepapier des BMWi zu den geplanten Ausschreibungen zur Förderung von erneuerbaren Energien.

Anlage: Länderpositionspapier zum ausgewogenen Ausbau der Windenergie vom 21.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Eckpunktepapiers des BMWi zu den geplanten Ausschreibungen zur Förderung von erneuerbaren Energien.

Vorbemerkung:

Zielsetzungen des weiteren Förderregimes für den Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor müssen nach Auffassung des Landes Hessens insbesondere sein:

- Zügiger Ausbau vor allem von Wind- und Solarenergie, mindestens Erreichung des Zielkorridors,
- Erhaltung der hohen Akzeptanz des Ökostromausbaus durch Akteursvielfalt,
- Schaffung optimierter räumlicher Verteilung der EE-Anlagen über das gesamte Bundesgebiet,
- Kosteneffizienz.

Die vorgelegten Eckpunkte tragen diesen Zielen nur eingeschränkt Rechnung. Dies gilt zumal, da bislang nur für PV-Anlagen erste Erfahrungen mit Ausschreibungen vorliegen, für Windkraft



dagegen nicht. Dieses Verfahren erscheint angesichts der hohen Bedeutung des Ökostromausbaus für die Energiewende fragwürdig. Es werden daher im Folgenden substantielle Änderungen vorgeschlagen.

II. Übergreifende Fragen des Ausschreibungsdesigns

Windenergie an Land

Räumt das Ausschreibungsdesign bei der Windenergie an Land grundsätzlich auch kleinen Akteuren hinreichende Wettbewerbschancen ein? Welche Maßnahmen innerhalb des Ausschreibungsdesigns könnten kleinen Akteuren einen einfachen Zugang zur Ausschreibung ermöglichen?

Stellungnahme: Durch eine Umstellung auf Ausschreibungen können erhebliche Hürden für Bürgerenergieprojekte mit beschränktem Kapitaleinsatz entstehen. Daher ist es unverzichtbar, die in den EU-Beihilfeleitlinien für Umwelt und Energie vorgesehene De-Minimis Regelungen für Wind Onshore und PV zu nutzen, um Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht, zumindest für Bürgerenergie und kleinere Akteure, zu ermöglichen

Benötigen Bieter, die nur ein Projekt entwickeln, weitere Schutzmaßnahmen?

Stellungnahme: Es werden unbedingt weitere Schutzmaßnahmen benötigt, und zwar nicht nur für Bieter die nur ein Projekt entwickeln. Auch kleine und mittlere Akteure (Genossenschaften, kleine Stadtwerke, kleine Projektierer), die bis zu einem Projekt pro Jahr entwickeln sind schutzwürdig, da auch für solche Akteure die Nichtrealisierung eines Projekts häufig finanziell nicht tragbar ist.

Falls ja:

— Besteht ein Unterschied zwischen windschwächeren und windstärkeren Standorten?

Stellungnahme: Ein solcher Unterschied wird deutlich gesehen. Insbesondere an windschwächeren Binnenlandstandorten, an denen die Erzielung einer kostendeckenden Vergütungshöhe im Rahmen einer Auktion als sehr fragwürdig anzusehen ist, werden kleinere Akteure nicht mehr dieses Risiko auf sich nehmen können.

—Könnten Förderprogramme die eventuellen Nachteile für solche Akteure mindern, beispielsweise durch Erleichterungen der Finanzierung der Projektentwicklung oder eine Verringerung des finanziellen Ausfallrisikos?

Stellungnahme: Natürlich könnten zu einem gewissen Umfang die Nachteile gemindert werden, wenn die Ausfallrisiken reduziert würden. Die Erfahrung zeigt aber, dass solche außergesetzlichen, freiwilligen Unterstützungsleitungen des Staates häufig nicht rechtzeitig implementiert werden, nicht ausreichend dimensioniert sind, jederzeit widerrufen werden können oder aber auch an rechtlichen (insbesondere beihilferechtlichen) Hindernissen scheitern. Eine gesetzliche Fixierung der Privilegierung von kleinen und mittleren Akteuren ist daher in jedem Fall vorzuziehen.

—Könnte mehr Rechtssicherheit im Planungs- und Genehmigungsprozess, z. B. durch Unterstützung der Planungsträger und der Genehmigungsbehörden durch Wissensvermittlung und Austausch zum Erhalt der Akteursvielfalt beitragen?

— Erhöht Transparenz, z. B. durch eine Darstellung der Planungsprozesse in den Ländern zur Abschätzung der Angebotssituation die Akteursvielfalt?

Stellungnahme: Auch wenn mehr Rechtssicherheit und Transparenz natürlich immer zu begrüßen ist, so wird die Tragfähigkeit von Risiken einer Ausschreibung durch kleinere und mittlere Akteure hierdurch nicht verbessert.

Photovoltaik

Soll die Freigrenze von 1 MW bei Photovoltaikanlagen auf Gebäuden auch auf den Bereich der Freiflächenanlagen übertragen werden? Wie wirkt eine solche Regelung auf die Akteursvielfalt?

Stellungnahme: Eine solche Regelung wird zur Verbesserung der Akteursvielfalt im Bereich der Freiflächenanlagen unterstützt, auch wenn angesichts der aktuellen Fördersätze nur wenige zusätzliche Freiflächenanlagen zu erwarten sind.

III. Windenergie an Land

Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Höchstpreis und zur Ausschreibungshäufigkeit, auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit und Wettbewerbssituation?

Wie sollte ein Höchstpreis bestimmt werden und mit welchem Ziel?

Welche Aspekte des Ausschreibungsverfahrens (Preisregel, Ausschreibungsfrequenz) erhöhen Wettbewerbschancen für kleinere Akteure an schlechteren Windstandorten (< 85 Prozent Referenzstandortgüte)?

Stellungnahme: Der Höchstpreis darf nicht so niedrig gewählt werden, dass Standorte mit geringeren Referenzerträgen nicht mehr in der Lage sind an der Auktion teilzunehmen. Der Markt darf nicht durch die Wahl eines niedrigen Höchstpreises eingeengt werden. Dem Markt muss auch gestattet werden, auf die erhöhten Risiken und ein verändertes Referenzertragsmodell mit Anfangsvergütungshöhen zu reagieren, die u.U. höher liegen als derzeit.

Halten Sie es für erforderlich, bei Hinterlegung einer deutlich höheren Sicherheit (100 Euro/kW) auf die materielle Qualifikationsanforderung zu verzichten? Welche Auswirkungen hätte dies auf die Akteursstruktur?

Kann es sinnvoll sein, die finanzielle Strafe bei Nichterfüllung insbesondere für kleine Akteure durch eine andere Strafe (Ausschluss von weiteren Ausschreibungen) zu ersetzen? Welche Auswirkungen hätte dies auf andere Risiken?

Welche weiteren Modelle sind geeignet, um eine Balance zwischen hoher Realisierungsrate und einer Minimierung der Bieterisiken zu schaffen?

Stellungnahme: Die materielle Qualifikationsanforderung einer BImSchG-Genehmigung wird für sinnvoll erachtet. Gleichzeitig wird das Erfordernis einer Sicherheitsleistung derzeit nicht gesehen, da bis zur Erlangung der BImSchG-Genehmigung i.d.R. 80 – 120 Euro/kW durch den Investor aufzubringen sind, so dass eine Gebotsabgabe ohne ernsthafte Realisierungsinteressen nicht zu erwarten ist. Viel mehr würde durch solch eine Sicherheitsleistung an einer weiteren Stelle eine Benachteiligung kleinerer Akteure festgeschrieben, da diese nicht, wie größere Akteure, die

eventuell anfallenden Kosten bei unverschuldeter Nichtrealisierung in viele weitere Projekte einpreisen können.

Alternative Strafen für kleine Anbieter werden daher auch als nicht notwendig und als kontraproduktiv bei der Erhaltung der Akteursvielfalt erachtet.

Wie kann das Referenzertragsmodell in der vorgeschlagenen Änderung in Ausschreibungsverfahren zu einer mittel- bis langfristig ausgewogenen regionalen Verteilung beitragen?

Welche Nachteile bestehen in der Ausgestaltung des Modells sowie in der Parametrisierung? Wie könnten Defizite im Modell behoben werden, um eine Verdrängung windschwächerer Standorte zu vermeiden?

Stellungnahme: Bei der Anpassung des Referenzertragsmodells wird ein deutlicher Nachbesserungsbedarf gesehen. Dabei wird folgendes Vorgehen als zielführend erachtet:

- Erste Analysen des BET Aachen haben ergeben, dass einige Eingangsdaten für die Berechnungen des IE Leipzig zu grob bzw. nicht nachvollziehbar sind. So sind beispielsweise die Betriebskosten (Euro/kWh) als konstant für alle Referenzerträge angenommen, was eine ungerechtfertigte Vereinfachung darstellt.*
- Allerdings sind nicht alle Eingangsdaten der IE Leipzig-Berechnungen zugänglich. Daher sollten alle Basisdaten, die das IE Leipzig für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die Ableitung der Kurve der Anfangsvergütungsdauer in Abhängigkeit vom Referenzertrag benutzt hat veröffentlicht werden.*
- Schließlich sollten mit den Stakeholdern und den Ländern ein Datensatz für die erforderlichen Berechnungen abgestimmt werden*
- In einem nächsten Schritt sollte in Abstimmung mit den Stakeholdern und den Ländern Einigkeit über eine Zielfunktion für ein verbessertes Referenzertragsmodell gefunden werden. Von hier aus wird vorgeschlagen, die Eigenkapitalverzinsung in Abhängigkeit vom Referenzertrag als Zielfunktion zu nutzen. Diese sollte aus unserer Sicht eine möglichst waagrechte Gerade sein:*
- .Aufbauend auf der Zielfunktion sind dann die Mindestanfangsvergütungsdauer, die Anfangsvergütungshöhe und der*

Verlauf der Anfangsvergütungsdauer in Abhängigkeit vom Referenzertrag mit den Stakeholdern und den Ländern abzustimmen.

- *Die Analysen des BET Aachen zeigen, dass die beschriebene Zielfunktion derzeit noch immer eine starke Benachteiligung der Binnenlandstandorte erwarten lässt, so dass eine Anpassung unbedingt für erforderlich gehalten wird.*

Bedarf es neben dem Referenzertragsmodell weiterer Regelungen zur regionalen Steuerung (z. B. Quotierung für einzelne Bundesländer)? Welche Auswirkungen hätten solche Vorschläge auf die Ausschreibung?

- Stellungnahme: Da es derzeit noch höchst unsicher ist, ob es gelingt ein Referenzertragsmodell zu finden, welches in ausreichender Weise die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenlandstandorte sicherstellen kann, ist eine zusätzliche Absicherung in Form einer Quotierung unumgänglich. Mit dem derzeit vorgeschlagenen Modell wäre ein massiver Einbruch des Ausbaus der Windenergie in der Mitte und im Süden Deutschlands zu erwarten. Es werden in diesem Zusammenhang die Forderungen des Länderpositionspapiers zum ausgewogenen Ausbau der Windenergie vom 12. Mai 2015 nochmals bekräftigt (Anlage 1). Die in diesem Papier vorgeschlagene Quote von 40 Prozent des Ausbaus für die genannten Länder in der Mitte und Süden Deutschlands wird insbesondere wegen folgender Gründe für erforderlich erachtet:*
- *Nur dann wäre ein engeres Zusammenrücken von Erzeugung und Verbrauch gewährleistet. Zudem kann der Effekt einer vermehrten Abregelung von Windkraftanlagen im Norden so reduziert werden.*
 - *Die Netzplanung (Netzentwicklungspläne) beruht auf einer regionalen Verteilung, die sich auch in der Vergangenheit eingestellt hat. Bei einer deutlichen Verschiebung hin zu den Standorten in Norddeutschland wäre die Robustheit der aktuellen Netzplanung nicht mehr gegeben.*
 - *Eine gleichmäßigere räumliche Verteilung von Windkraftanlagen in Deutschland führt zu einer gleichmäßigeren Windkraft-Erzeugung (Portfolioeffekt). Erzeugungsmaxima- und minima sind wesentlich schwächer ausgeprägt; Erzeugungsgradienten sind geringer, so dass Kraftwerken zur Deckung der verbleibenden Last mehr Zeit verbleibt.*
 - *Die Verstetigung der Windkrafteinspeisung erleichtert die Integration der Erneuerbaren Energien in das Stromsystem. Bei verzögertem Netzausbau*

wird ferner eine Beschränkung der Einspeisung erneuerbarer Energien infolge von Netzengpässen durch das ergänzende Einspeiseverhalten einer regional verteilten Windkraftherzeugung reduziert.

- Windkraftanlagen in Süddeutschland können für die Systemsicherheit erforderliche Systemdienstleistungen zur Verfügung stellen. Insbesondere würde eine lokale Bereitstellung von Blindleistung wesentlich zur Spannungshaltung in den Verteilnetzen beitragen.
- Eine Verteilung der Wertschöpfung über das gesamte Bundesgebiet würde gewährleistet werden und damit zur Akzeptanz der Energiewende vor Ort beitragen.
- Nur wenn auch Standorte im Binnenland entwickelt werden, lässt sich im Rahmen von Ausschreibungen ein ausreichend liquider und nachhaltiger Wettbewerb erreichen. Hätten diese Standorte keine Chance in der Auktion, würden sie nicht entwickelt werden und die Wettbewerbsintensität nähme ab.
- Die infrastrukturellen Veränderungen würden über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Auch dies wäre ein weiterer Beitrag zur notwendigen gesellschaftlichen Akzeptanz.

V. Photovoltaik

Wie wird die Freigrenze von 1 MW eingeschätzt? Soll die Freigrenze auch auf das Segment der Freiflächenanlagen übertragen werden (derzeit 100 kW)?

Stellungnahme: Eine solche Regelung wird zur Verbesserung der Akteursvielfalt im Bereich der Freiflächenanlagen unterstützt, auch wenn angesichts der aktuellen Fördersätze nur wenige zusätzliche Freiflächenanlagen zu erwarten sind.

Grundsätzliches zum Bereich Photovoltaik:

Unabhängig von der Entscheidung über ein Ausschreibungsdesign müssen aufgrund der schon seit längerem rückläufigen PV-Zubauzahlen entschiedene Schritte unternommen werden, damit der Zubaukorridor endlich wieder erreicht werden kann. Der bestehende Mechanismus des atmenden Deckels hat sich wie erwartet hierfür als nicht geeignet erwiesen:

- *Die Ausschreibungsmengen für Freiflächenanlagen und PV-Dachanlagen sollten so hoch gewählt werden, dass der PV-Zubaukorridor unter*

Berücksichtigung des derzeitigen Zubaus im Bereich der Festvergütung zukünftig wieder erreicht werden kann.

- *Gleichzeitig sollte mit den im Jahr 2016 anstehenden Änderungen am EEG auch dafür gesorgt werden, dass zukünftig der atmende Deckel endlich auch einem zu geringen Zubau wirksam entgegensteuern kann. Hierfür sind die Beurteilungszeiträume zu verkürzen sowie die Zubauschwellen nach oben zu setzen, ab denen keine bzw. eine negative Degression einsetzen soll.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Gütling